

2. Das Exekutivkomitee kann dem Direktorium die Befugnis übertragen, bestimmte Veränderungen im Haushaltsplan des laufenden Jahres vorzunehmen.

#### Artikel 26

##### Höhe der durch die Mitgliedsländer zu zahlenden regulären Jahresbeiträge

1. Der Beitrag jedes Mitgliedlandes ist in französischen Franken oder in der Währung des jeweiligen Landes zu zahlen, die konvertierbar in Franken sein muß, wobei das Zahlspflichtige Land die Konvertierbarkeit zu gewährleisten hat. Er wird in Goldfranken mit einem Gewicht von 10/31 Gramm mit einem Feingehalt von 0,900 entsprechend der Kategorie, zu der das Mitgliedland gehört, auf folgender Grundlage festgelegt:

Kategorie	Jahresbeitrag in Goldfranken
1	9 600
2	7 200
3	4 800
4	3 200
5	1 600
6	800

2. Alle vier Jahre kann die Generalkonferenz auf ihrer ordentlichen Tagung im Einklang mit den durch das Exekutivkomitee im vorangegangenen Jahr bestätigten Vorschlägen die Höhe dieser Grundbeiträge mit Hilfe eines Umrechnungskoeffizienten nach oben oder unten verändern, um sie an die Aktivitäten des Instituts oder die jeweilige Wirtschaftslage anzupassen.<sup>1</sup>
3. Die neuen Beitragssätze gelten während der folgenden vier Jahre.<sup>2</sup>

#### Artikel 27

##### Nichtzahlung von Beiträgen

Die Mitgliedsländer, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, verlieren die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, bis sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind.

#### Teil V

##### Verschiedenes

#### Artikel 28

##### Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

Das Institut unterhält zu den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen und mit anderen internationalen Vereinigungen Beziehungen, die geeignet sind, eine Zusammenarbeit zwischen ihnen im Sinne ihrer jeweiligen Ziele zu gewährleisten.

#### Artikel 29

##### Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten

Das Institut genießt auf dem Territorium jedes seiner Mitgliedsländer die für die Erfüllung seiner Aufgaben und die

<sup>1</sup> Die Generalkonferenz hat 1959 und 1967 Grundbeitragsserhöhungen zugestimmt. Während Ihrer Sitzung am 28. August 1971 hat die Generalkonferenz die Höhe der Beiträge für die Jahre 1972, 1973, 1974 und 1975 festgelegt. Jedes Jahr werden sich die Beiträge um 13 % im Verhältnis zum Vorjahr erhöhen.

<sup>2</sup> Die neuen Beitragssätze in Goldfranken für den Zeitraum 1972-75 lauten wie folgt:

Kategorie	Jahr			
	1972	1973	1974	1975
1	18 984	21 456	24 240	27 396
2	14 238	16 092	18 180	20 547
3	9 492	10 728	12 120	13 698
4	6 328	7 152	8 080	9 132
5	3 164	3 576	4 040	4 566
6	1 582	1 788	2 020	2 283

Erreichung seiner Ziele erforderliche Rechtsfähigkeit sowie den dazu notwendigen Status, und zwar unter den Bedingungen, die in gesonderten Vereinbarungen mit den interessierten Mitgliedsländern vorgesehen sind.

#### Artikel 30

##### Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen des Instituts sind Französisch und Englisch.

#### Artikel 31

##### Abänderungen der Konvention

1. Abänderungen der vorliegenden Konvention, die die grundlegenden Ziele des Instituts nicht berühren und die Verpflichtungen der Mitgliedsländer nicht vergrößern, werden durch Zustimmung der Generalkonferenz wirksam.
2. Andere Abänderungen werden durch Zustimmung der Generalkonferenz "den Mitgliedsländern zur Ratifizierung unterbreitet. Sie werden nach Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitgliedsländer (mit Ausnahme der im Artikel 27 genannten Länder) für die Mitgliedsländer wirksam, die sie bis zu diesem Zeitpunkt ratifiziert haben, und treten für die Mitgliedsländer, die sie danach ratifizieren, zum Zeitpunkt dieser Ratifizierung in Kraft.
3. In allen Fällen müssen die vorgesehenen Abänderungen den Regierungen der Mitgliedsländer mindestens sechs Monate vor ihrer Prüfung durch die Generalkonferenz vom Direktor unterbreitet werden.

#### Artikel 32

##### Gültigkeitsdauer der Konvention

Die vorliegende Konvention wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, sofern kein Austritt gemäß den im Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen erfolgt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird sie automatisch um jeweils vier Jahre verlängert, es sei denn, sie wird am Ende eines solchen Vierjahreszeitraums gekündigt.

#### Artikel 33

##### Auslegung

Der französische und der englische Text der vorliegenden Konvention sind gleichermaßen gültig. Alle Streitigkeiten bezüglich der Auslegung der Konvention werden dem Internationalen Gerichtshof oder einem von der Generalkonferenz bestimmten schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen.

#### Artikel 34

##### Ratifizierung, Inkrafttreten

1. Die vorliegende Konvention liegt den Mitgliedsländern des Internationalen Instituts für Kältetechnik bis zum 1. Juni 1955 zur Unterzeichnung auf.
2. Die vorliegende Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt. Die Konvention tritt für jeden Signatarstaat an dem Tag in Kraft, an dem er seine Ratifikationsurkunde hinterlegt.
3. Um jede Verzögerung in ihrer Anwendung zu vermeiden, kommen die Unterzeichner überein, daß die Konvention unverzüglich nach ihrer Unterzeichnung vorläufig in Kraft tritt, soweit ihre innerstaatlichen und haushaltrechtlichen Bestimmungen dies gestatten.
4. Zu Urkund dessen haben die folgenden Bevollmächtigten, deren Vollmachten als in guter und gehöriger Form befunden wurden, die vorliegende Konvention unterzeichnet.